

**Haben Sie Anregungen oder Ideen für unsere Broschüren?** Oder möchten Sie noch mehr Informationen zu bestimmten Themen? Dann freuen wir uns über Ihre Nachricht an [info@alpha-care.de](mailto:info@alpha-care.de) oder Grifols AlphaCare, Postfach 99 01 19, 47298 Duisburg.

1. Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrente/Medizinische Rehabilitation. [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de), Stand 2019 (letzter Abruf: 21.11.2019). 2. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 1 und 3, des § 30 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV). [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) (letzter Abruf: 21.11.2019). 3. Vogelmeier C et al. Pneumologie 2018; 72: 253–308. 4. Unfallversicherungen.com. [www.unfallversicherungen.com](http://www.unfallversicherungen.com), Stand 2019 (letzter Abruf: 21.11.2019).



**Grifols Deutschland GmbH**  
Colmarer Str. 22 · 60528 Frankfurt/Main  
Tel.: (+49) 69 660 593 100  
Mail: [info.germany@grifols.com](mailto:info.germany@grifols.com)

DE-PR-1900055 9029701

**GRIFOLS**

## Recht und Soziales von A bis Z

Das ist Ihr gutes Recht



**GRIFOLS**

## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

die Diagnose Alpha-1-Antitrypsin-Mangel wirft zunächst viele Fragen auf, gerade im sozialen Bereich. Kann ich weiterhin arbeiten gehen und meine Familie ernähren? Muss ich Angst vor einer Kündigung haben? Wie fassen es meine Kollegen auf, wenn ich einmal ausfalle oder nicht alles schaffe?

Alpha-1 ist zwar leider nicht heilbar, doch die Behandlungsmöglichkeiten können die Symptome lindern und ein weiteres Fortschreiten der Krankheit verlangsamen. Zudem bietet das deutsche Gesundheitssystem viele Hilfestellungen an, die Ihnen und Ihrer Familie auch im späteren Krankheitsstadium eine sinnvolle Stütze sein können. Umso wichtiger ist es, dass Sie diese kennen und nutzen.

Über Recht und Soziales bei chronischen Erkrankungen ließe sich wohl ein ganzes Buch schreiben. Wir möchten Ihnen in diesem Ratgeber die wichtigsten Aspekte aufzeigen und Ihnen mögliche Anlaufstellen nennen, die Ihnen bei Ihren individuellen Anliegen helfend zur Seite stehen können.

Ihr AlphaCare Team

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alpha-1 und Beruf</b> .....	<b>04</b>
<b>Es gibt viele Möglichkeiten</b> .....	<b>06</b>
<b>Der Schwerbehindertenausweis</b> .....	<b>08</b>
<b>Medizinische Rehabilitation</b> .....	<b>10</b>
<b>Wichtige Anlaufstellen</b> .....	<b>14</b>



## ALPHA-1 UND BERUF

### Alpha-1 und Beruf – ist das vereinbar?

Eines vorab: Die Diagnose Alpha-1 bedeutet nicht gleichzeitig, dass Sie Ihren Beruf aufgeben müssen. Viele Alpha-1-Patienten können langfristig ihre Tätigkeit ausüben und sind praktisch genauso leistungsfähig wie gesunde Mitarbeiter auch. Ob und inwiefern Sie durch Alpha-1 im Berufsleben beeinträchtigt sind, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Hier spielen unter anderem die Schwere, aber auch das Stadium der Erkrankung oder die Art der Tätigkeit eine Rolle.

So kann es sein, dass Sie ggf. Anpassungen am Arbeitsplatz vornehmen müssen, um Ihre Arbeit weiter ausführen zu können. Das können Kleinigkeiten sein, wie die Wahl eines anderen Büros, das beispielsweise weiter entfernt vom Raucherraum liegt. In einigen Fällen ist die Belastung der Lunge jedoch so groß, dass die Tätigkeit nicht

mehr fortgesetzt werden kann, zum Beispiel bei Druckern, Malern oder Bäckern. Die Schadstoffbelastung würde die Lunge zu stark schädigen. In diesem Fall bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie Sie weiterhin im Betrieb verbleiben können. Dennoch muss erwähnt werden, dass Alpha-1-Patienten nicht selten im Laufe der Zeit vermindert arbeitsfähig sind oder sogar erwerbsunfähig werden können.



### Wen muss ich über Alpha-1 informieren?

Laut Arbeitsrecht sind Sie erst einmal nicht verpflichtet, Ihre chronische Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber offenzulegen. Das ändert sich jedoch, wenn Sie Ihre Arbeitsleistung auf Dauer nicht erbringen können, der Betriebsablauf beeinträchtigt ist oder Dritte gefährdet werden könnten. Natürlich gibt es auch unter den Arbeitgebern „schwarze Schafe“, die an der Beschäftigung chronisch kranker Mitarbeiter kein Interesse haben.

Dennoch ist es empfehlenswert, den Arbeitgeber, Betriebsarzt, Betriebsrat oder ggf. die Schwerbehindertenvertretung ins Vertrauen zu ziehen und mit diesen den stetigen Austausch zu suchen. Meist werden Sie offene Türen ein-

rennen, denn weder Ihr Chef noch Ihre Kollegen möchten Sie als engagierten Mitarbeiter mit Ihrem wichtigen Know-how verlieren. Es gibt viele Wege, wie Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber Lösungen finden können, die Ihnen eine dauerhafte Teilhabe am Berufsleben ermöglichen. Dazu müssen jedoch alle Seiten über die Erkrankung und natürlich auch darüber Bescheid wissen, welche Anpassungen nötig sind und wo entsprechende Unterstützung, egal ob finanziell oder materiell, beantragt werden kann.

Einige wichtige Möglichkeiten und Anlaufstellen haben wir im Folgenden für Sie zusammengestellt.

## ES GIBT VIELE MÖGLICHKEITEN

### Umschulung

Für Sie als Alpha-1-Patient ist es wichtig, Ihre Lunge zu schützen. Insofern sollten Sie darauf Wert legen, beispielsweise Schadstoffen möglichst nicht ausgesetzt zu sein. Bei einigen Tätigkeiten, wie beim Friseur, beim Bäcker, auf der Baustelle oder in einer Druckerei, ist das jedoch nicht möglich. Bis eine Alternative gefunden ist, sollten Sie auf jeden Fall eine Atemschutzmaske tragen. Längerfristig sollten Sie in Absprache mit Ihrem Betriebsarzt und Vorgesetzten eine Umschulung anstreben, darauf können Sie einen Anspruch haben. Ein entsprechender Antrag kann bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Nicht nur Sie als Arbeitnehmer, sondern auch Ihr Arbeitgeber kann Zuschüsse für entsprechende Maßnahmen beantragen.

### Anpassung des Arbeitsplatzes

Vielleicht genügen auch schon einige kleine Anpassungen am Arbeitsplatz, damit Sie Ihre Tätigkeit weiter ausüben können. So sind Teppiche beispielsweise wahre Staubfänger, auch die Belastung der Lunge durch Druckerschwärze ist nicht zu unterschätzen und in Blumenerde sammeln sich oft Schimmelpilze an. Nicht immer werden diese Anpassungen ausreichen, aber sie sind immerhin ein erster Schritt!



### Flexible Arbeitszeiten / Erwerbsminderung / Reha vor Rente

In Abstimmung mit dem Arbeitgeber ist es häufig möglich, die Arbeitszeiten an das gesundheitliche Befinden anzupassen. Sofern Sie die vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten einhalten können und diese nicht zwingend an Öffnungszeiten oder Ihre telefonische Erreichbarkeit gebunden sind, sollte dies eigentlich möglich sein.

Es kann jedoch auch sein, dass Sie aufgrund Ihrer eingeschränkten Lungenfunktion nicht mehr voll arbeitsfähig sind. Es wird beurteilt, in welchem Umfang Sie täglich arbeiten können: Wenn Sie maximal zwischen drei und sechs Stunden arbeiten können, besteht die Möglichkeit, bei der Rentenversicherung eine halbe bzw. volle Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung erfüllen Sie, wenn Sie aufgrund des Alpha-1 in jedem beliebigen Beruf weniger als sechs Stunden arbeiten können.

Dem Antrag sollten Sie alle ärztlichen Bescheinigungen beifügen, ggf. werden weitere Gutachten angefordert. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass Sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge in die Rentenkasse eingezahlt haben.<sup>1</sup>

**Wichtig: In Deutschland gilt nach dem Sozialrecht der Grundsatz „Reha vor Rente“. Das bedeutet: Bevor eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird, wird geprüft, ob die Erwerbsfähigkeit durch eine ambulante oder stationäre Reha-Maßnahme wiederhergestellt werden kann, sodass der Betroffene dazu in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten.<sup>1</sup>**

## DER SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

### Habe ich ein Anrecht auf einen Schwerbehindertenausweis?

Der Grad der Behinderung wird in Zehnergraden auf Basis der Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung ermittelt. Zuständig für die Feststellung des Behinderungsgrads sind die Versorgungsämter. Als schwerbehindert gilt man ab einem Grad der Behinderung von 50. Für Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion, wie es bei Alpha-1 der Fall sein kann, gilt folgende Einteilung:<sup>2</sup>

Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	Grad der Behinderung/ Grad der Schwerbehinderung
<b>Behinderung geringen Grades:</b> das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z. B. Gehen mit 5–6 km/h, mittelschwere körperliche Arbeit), statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu ein Drittel niedriger als die Sollwerte*, Blutgaswerte im Normbereich	20–40
<b>Behinderung mittleren Grades:</b> das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z. B. Gehen mit 3–4 km/h, Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit), statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu zwei Drittel niedriger als die Sollwerte, sogenannte respiratorische Partialinsuffizienz (erniedrigter Sauerstoffpartialdruck im Blut, normaler Kohlenstoffdioxidpartialdruck)	50–70
<b>Behinderung schweren Grades:</b> Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe, statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als zwei Drittel niedriger als die Sollwerte, sogenannte respiratorische Globalinsuffizienz (erniedrigter Sauerstoffpartialdruck sowie krankhaft veränderter Kohlenstoffdioxidpartialdruck im Blut)	80–100

\* Die Sollwerte der Lungenfunktion sind von Geschlecht, Alter und Größe abhängig.

Keinesfalls sollten Sie einen Schwerbehindertenausweis als etwas Negatives verstehen. Vielmehr kann er Ihnen in gewissen Bereichen Unterstützung und Schutz bieten. Scheuen Sie sich also nicht, bei Bedarf einen Antrag zu stellen. Hier einige Vorteile:

#### Am Arbeitsplatz

- Erweiterter Kündigungsschutz
- Recht auf einen besonderen Parkplatz
- Zusätzlicher Urlaub
- Möglicher Anspruch auf Versetzung oder Umschulung, wenn die Ausübung der vorherigen Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist
- Entsprechende Zuschüsse, die Ihr Arbeitgeber für Sie beantragen kann

#### Im Straßenverkehr

- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer
- Vergünstigte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Ggf. gesonderter Behindertenparkplatz vor der Haustür



## MEDIZINISCHE REHABILITATION

### Zurück in den Alltag: Habe ich einen Anspruch auf Rehabilitation?

Eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme zielt darauf ab, Verschlechterungen des Gesundheitszustandes vorzubeugen, die generelle körperliche Leistungsfähigkeit zu steigern und die Wiedereingliederung in das soziale und berufliche Umfeld zu erleichtern. In Bezug auf den Beruf bedeutet dies eine Verbesserung bzw. Wiederherstellung einer erheblich gefährdeten oder bereits geminderten Erwerbsfähigkeit.<sup>1,3</sup>

Alpha-1-Patienten profitieren insbesondere von den sogenannten pneumologischen Rehabilitationsmaßnahmen, die Symptomatik, Lebensqualität sowie körperliche und emotionale Fähigkeiten der Alltagsbewältigung fördern. Als Teil der nicht medikamentösen Behandlung können sie, individuell auf den Patienten zugeschnitten, mit körperlichem Training, Schulungen mit Verhaltensänderung und dem Erlernen von Maßnahmen der Selbstbehandlung, einen großen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitszustandes leisten.<sup>3</sup>

#### Komponenten der pneumologischen Rehabilitation sind:<sup>3</sup>

- Optimierung der Pharmakotherapie
- Tabakentwöhnung
- körperliches Training
- Patientenschulung
- Atemphysiotherapie
- Ergotherapie
- Ernährungsberatung
- Hilfsmittelversorgung
- soziale Betreuung
- psychosoziale Beratung und Therapie

Anspruch auf eine ambulante, stationäre sowie wohnortnahe (häusliche) Rehabilitation hat generell jede sozialversicherte Person, die sich durch die Erkrankung beeinträchtigt fühlt, auch Langzeit-Sauerstoffpatienten. Folgende allgemeine Voraussetzungen sind dabei zu erfüllen:<sup>1</sup>

1. Die medizinische Rehabilitation ist aus medizinischen Gründen nötig (Rehabilitationsbedürftigkeit).
2. Die Erwerbstätigkeit ist wegen Krankheit oder Behinderung vermindert oder gefährdet.
3. Es besteht eine positive Rehabilitationsprognose. Es ist wahrscheinlich, dass sich dies positiv auf die Erwerbsfähigkeit auswirkt.
4. Die Notwendigkeit muss durch einen Arzt festgestellt und vom Kostenträger vorab genehmigt worden sein.

Für Familien wird in vielen Kliniken die sogenannte Mutter-/Vater-Kind-Kur für erkrankte Elternteile angeboten. Auch für diese Rehabilitationsmaßnahme muss die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen werden.

Die Kostenträger sind meist die Deutsche Rentenversicherung (wenn die Erwerbsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist) oder die gesetzliche Krankenversicherung (wenn die Maßnahme der Erhaltung oder Besserung der Gesundheit dient und einer Behinderung vorbeugt).<sup>1</sup> In Einzelfällen kann auch die Unfallversicherung zuständig sein.<sup>4</sup>



## Wie lange dauert die Reha und wie häufig kann ich sie beantragen?

Die Rehabilitationsprogramme sollten mindestens drei, besser sechs Wochen lang dauern, um einen effektiven Nutzen zu erzielen.<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann dieser Zeitraum auch ausgeweitet werden.<sup>1</sup> Bei der Wahl einer Reha-Einrichtung können Sie Wünsche bei der Antragstellung äußern. Zwischen zwei Reha-Maßnahmen müssen in der Regel vier Jahre liegen.

Eine frühere Wiederholung ist nur dann möglich, wenn es aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.<sup>1</sup>

Der Antrag ist immer von Ihnen selbst zu stellen – Ihr behandelnder Arzt kann Sie dabei unterstützen und den Antrag für Sie bei einem der Kostenträger

einreichen.<sup>1</sup> Sollte Ihr Antrag bei der Rentenversicherung eingehen (am wahrscheinlichsten, wenn es um den Erhalt der Erwerbstätigkeit geht), sie jedoch keine Zuständigkeit sehen, wird die Rentenversicherung dies direkt mit der Krankenkasse abstimmen – hier besteht kein weiterer Handlungsbedarf für Sie.

Die Bearbeitung durch die Krankenkasse besteht dann in der Prüfung, ob die gewählte Einrichtung aus medizinischen Gesichtspunkten und Ihrer Lebenssituation entsprechend geeignet ist. Ist dies der Fall, muss die Krankenkasse den Wunsch berücksichtigen. Bei der Deutschen Rentenversicherung oder der Unfallversicherung hingegen besteht keine Wahlfreiheit.

**Generell gilt: Nicht immer wird ein Rehabilitationsantrag im ersten Anlauf bewilligt. In diesem Fall dürfen Sie innerhalb eines Monats widersprechen – bleiben Sie hartnäckig! Wichtig ist hier eine Begründung durch Ihren Arzt. Es empfiehlt sich, bei dem Widerspruch die Hilfe eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen. Sozialverbände wie der VdK können Sie beraten und Ihnen bei der Suche nach einem Anwalt behilflich sein.**

## Was ist eine Anschlussrehabilitation?

Eine Anschlussrehabilitation (AR) oder Anschlussheilbehandlung (AHB) sind Teil der medizinischen Rehabilitation, die sich direkt an einen Krankenhausaufenthalt anschließt bzw. spätestens zwei Wochen nach der Entlassung aus der Klinik beginnt. Sie können sowohl stationär als auch ambulant stattfinden und dauern in der Regel

drei Wochen. Gründe für eine AR oder eine AHB bei Alpha-1-Patienten sind beispielsweise eine akute Verschlechterung der Krankheit oder ein operativer Eingriff an der Lunge. Die Kosten übernehmen in diesem Fall die Renten- oder die Krankenkasse.

## Muss ich etwas zuzahlen?

Grundsätzlich haben alle Versicherten der gesetzlichen Krankenkasse einen Anspruch auf medizinische Reha-Maßnahmen. Es kommt jedoch auf den jeweils zuständigen Kostenträger an. Versicherte müssen bei stationärer Rehabilitation pro Tag höchstens 10 € für längstens 42 Tage zuzahlen.<sup>1</sup>

### Generell gilt für die Zuzahlungen jedoch:

Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen liegt bei chronisch Kranken bei einem Prozent des Jahresbruttoeinkommens. Überschreiten Sie diesen Betrag, sind Sie für den Rest des Jahres befreit.

	Rentenversicherung	Krankenkasse
Stationär	10 € Zuzahlung pro Tag für maximal 2 Wochen	10 € Zuzahlung pro Tag für maximal 4 Wochen
Ambulant/ Teilstationär	Keine Zuzahlung	10 € Zuzahlung pro Tag für maximal 4 Wochen

## WICHTIGE ANLAUFSTELLEN

### Wer kann Ihnen am Arbeitsplatz helfen?

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS):** Das BMAS kümmert sich vor allem um die berufliche Wiedereingliederung. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Engagement im Rahmen der vom BMAS gegründeten Initiative „job – Jobs ohne Barrieren“, die sich für die Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen sowie betriebliche Prävention einsetzt.

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

**Deutsche Rentenversicherung:** Sie ist zuständig für die Bewilligung von Reha-Maßnahmen sowie für Prävention. Auch ein Antrag auf Erwerbsminderungsrente muss bei der Rentenversicherung eingereicht werden. Weitere Informationen unter:

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

**Integrationsämter:** Sie sind erste Anlaufstelle für Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie deren Arbeitgeber und können umfassende Beratung und Unterstützung, aber auch finanzielle Hilfe bieten. Ihr Ziel ist die Eingliederung von Menschen mit einer Schwerbehinderung in das Arbeitsleben. Hier gelangen Sie über eine einfache Postleitzahlensuche direkt zu dem für Sie zuständigen Integrationsamt:

[www.integrationsaemter.de/kontakt/89c66/index.html](http://www.integrationsaemter.de/kontakt/89c66/index.html)

**Sozialverband VdK:** Der Sozialverband vertritt die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Versicherungen und bei Sozialgerichten. Aufgegliedert nach Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverbänden bietet er Informationen oder auch rechtliche Beratung zu verschiedensten Themen rund um das Sozialrecht an. Weitere Informationen unter: [www.vdk.de](http://www.vdk.de)

**Versorgungsämter:** Sie sind zuständig für die Prüfung und Bewilligung eines Schwerbehindertenausweises. Auf den Internetseiten des für ein Bundesland zuständigen Versorgungsamts können Anträge heruntergeladen oder zumindest die Kontaktdaten des regionalen Versorgungsamts abgerufen werden.

